

Rahmendienstanweisung für die Präsid der Synodalverbände

**vom 15. Januar 2001
in der Fassung vom 23. Januar 2012**

(GVBl. Bd. 19. S. 307)

Das Moderamen der Gesamtsynode hat die nachfolgende Rahmendienstanweisung für die Präsid der Synodalverbände beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Synode
- § 2 Moderamen der Synode
- § 3 Verwaltung und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Synodalverbandes
- § 4 Visitation
- § 5 Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen
- § 6 Kirchengemeinden
- § 7 Gesamtkirche

§ 1

Synode

- (1) Im Auftrag des Moderamens der Synode veranlasst der Präses/die Frau Präses das Zusammentreten der Synode und teilt den Synodalen die vom Moderamen der Synode beschlossene vorläufige Tagesordnung mit.
- (2) Der Präses/Die Frau Präses leitet in der Regel die Synode, sorgt für deren ordnungsgemäßen Verlauf und führt die erforderlichen Beschlüsse herbei.

§ 2

Moderamen der Synode

- (1) ¹Der Präses/Die Frau Präses ist Vorsitzender/Vorsitzende des Moderamens der Synode. ²Der Präses/Die Frau Präses lädt das Moderamen der Synode in festzulegenden Abständen zu den Sitzungen ein.
- (2) Der Präses / Die Frau Präses leitet in der Regel die Moderamens-Sitzungen, in denen die in § 60 der Kirchenverfassung genannten Aufgaben zu erledigen sind.

§ 3

Verwaltung und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Synodalverbandes

- ¹In Ausführung von § 60 der Kirchenverfassung untersteht dem Präses/der Frau Präses die Verwaltung des Synodalverbandes. ²Er/Sie ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der für den Synodalverband tätigen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 4

Visitation

- (1) ¹Der Präses/Die Frau Präses ist Vorsitzender/Vorsitzende der Visitationskommission. ²Er/Sie teilt den Gemeinden des Synodalverbandes die anstehenden Visitationen mit und fordert die vom Kirchenrat/Presbyterium zu erstellenden Berichte an.
- (2) Der Präses/Die Frau Präses ist für die Ausarbeitung des Visitationsbescheides verantwortlich.
- (3) Der Präses/Die Frau Präses bemüht sich darum, dass von den Visitationen weiterführende und aufbauende Impulse für die Arbeit in den Gemeinden, im Synodalverband und in der Evangelisch-reformierten Kirche ausgehen.

§ 5

Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen

- (1) ¹Der Präses/Die Frau Präses erteilt den Pastorinnen und den Pastoren, den Pastores coll. sowie den Vikarinnen und Vikaren gemäß den bestehenden Bestimmungen Urlaub.
- ²Die Genehmigung des Urlaubs der Pastores coll. sowie der Vikarinnen und Vikare erfolgt

im Auftrag und im Einvernehmen mit dem Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin. ³Für sich selbst hat der Präses / die Frau Präses den Urlaub bei dem Kirchenpräsidenten / der Kirchenpräsidentin zu beantragen.

(2) Der Präses/Die Frau Präses nimmt im Synodalverband die Aufgabe der Beratung für alle kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr und kann im Fall von Konflikten als Vermittler / als Vermittlerin angerufen werden.

(3) ¹Der Präses/die Frau Präses sorgt in der Regel für die Durchführung der Pfarrkonferenzen. ²Er/Sie achtet darauf, dass die Zusammenkünfte regelmäßig besucht und nur in begründeten Ausnahmen versäumt werden. ³Die Konferenzen sollen die theologische Weiterbildung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen fördern und dem Gemeindeaufbau dienen.

(4) Der Präses/Die Frau Präses sorgt gemäß § 37 Pfarrdienstgesetz der EKD, soweit erforderlich, für die Vertretung der Pfarrerrinnen und Pfarrer.

§ 6

Kirchengemeinden

(1 a) Bei anstehenden Pfarrwahlen fungiert der Präses/die Frau Präses als Berater/Beraterin des Kirchenrats /Presbyteriums der betreffenden Kirchengemeinde.

(1 b) Der Präses/Die Frau Präses leitet die Pfarrwahl.

(2 a) ¹Nach Bestätigung der Wahl führt der Präses/die Frau Präses den Gewählten/die Gewählte in den Dienst ein. ²Der Präses/die Frau Präses sorgt für eine ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte und des zum Pfarrdienst gehörenden Inventars.

(2 b) Falls erforderlich ordiniert der Präses/die Frau Präses den Einzuführenden/die Einzuführende.

(2 c) Der Präses/Die Frau Präses ordiniert die zu ordinierenden Pastoren im Ehrenamt/ Pastorinnen im Ehrenamt, die Theologischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die ehrenamtlichen Ältestenprediger/Ältestenpredigerinnen und führt sie in ihren Dienst ein.

(3) Der Präses/Die Frau Präses regelt im Benehmen mit dem Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin im Fall einer Vakanz die Vertretung.

(4) ¹Der Präses/Die Frau Präses kann vom Kirchenrat/Presbyterium und den Pfarrern/ Pfarrerrinnen im Fall von Konflikten als Vermittler/Vermittlerin angerufen werden. ²Sofern eine Streitigkeit nicht behoben werden kann, legt der Präses/die Frau Präses sie dem Moderamen der Synode vor.

(5) ¹Der Präses/Die Frau Präses hat die jährlich aus den Kirchengemeinden eingesandten Nebenbücher in das Archiv des Synodalverbandes aufzunehmen und dem Kirchenamt hierüber zu berichten. ²Nebenbücher dürfen nicht in demselben Gebäude mit den Kirchenbüchern aufbewahrt werden.

- (6) Der Präses/Die Frau Präses hat darauf zu achten, dass die ausgeschriebenen Pflichtkollekten des Synodalverbandes ordnungsgemäß gehalten werden.
- (7) Der Präses/Die Frau Präses setzt sich dafür ein, dass die gesamtkirchlich geordneten jährlichen Statistiken termingerecht an das Kirchenamt weitergeleitet werden.

§ 7

Gesamtkirche

- (1) Im Rahmen der Verantwortung im Synodalverband nimmt der Präses/die Frau Präses gesamtkirchliche Aufgaben wahr.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Kirchenpräsidenten/der Kirchenpräsidentin und den Mentoren/Mentorinnen begleitet er/sie die Ausbildung der Vikarinnen und Vikare und wirkt an den Katechetik- und Homeletik-Prüfungen zur Zweiten Theologischen Prüfung mit.
- (3) ¹Der Präses/Die Frau Präses leitet die Tätigkeitsberichte der Vikarinnen und Vikare an den Kirchenpräsidenten/die Kirchenpräsidentin weiter.
²Der Präses/Die Frau Präses ist verpflichtet, einen Bericht zu schreiben. ³Er/Sie versieht die Berichte mit einer eigenen Stellungnahme.
- (4) Bei Einführung eines Kandidaten/einer Kandidatin in das erste Pfarramt hat der Präses/die Frau Präses unter Verwendung der jeweils gültigen Agende die Ordination vorzunehmen.
- (5) Der Präses/Die Frau Präses nimmt an der Ephoralkonferenz teil und informiert nach Bedarf über die Lage im Synodalverband.
- (6) Der Präses/Die Frau Präses vertritt – unbeschadet der Gesamtverantwortung des Moderamens der Synode – den Synodalverband nach außen.